



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 31.03.2023

Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher im Maßregelvollzug

Für Maßregelvollzugseinrichtungen gibt es neben den Maßregelvollzugsbeiräten auch noch Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher. Die Aufgaben, die Stellung und die Befugnisse der Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher und deren Abgrenzung bzw. Zusammenarbeit mit den Beiräten ist nicht festgelegt.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 An welchen Maßregelvollzugseinrichtungen in Bayern gibt es Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher? 3
- 1.2 An welchen Maßregelvollzugseinrichtungen in Bayern gibt es keine Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher (bitte begründen)? 3
- 1.3 Welche der Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher an Maßregelvollzugseinrichtungen sind auch für andere Bereiche desselben oder eines anderen Bezirkskrankenhauses zuständig? 3
- 2.1 Gibt es fachliche Voraussetzungen oder Empfehlungen, wer sich als Patientenfürsprecherin oder -fürsprecher eignet? 3
- 2.2 Werden Patientenfürsprecherinnen und -fürsprechern Informationsveranstaltungen oder Fortbildungen angeboten? 4
- 2.3 Welche Berufsausbildungen haben die aktuellen Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher an den Maßregelvollzugseinrichtungen? 4
- 3.1 Schließen Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher Vereinbarungen ab über ihre Tätigkeit und, wenn ja, mit wem (Bezirk oder BKH)? 4
- 3.2 Wie und durch wen werden Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher ernannt? 5
- 3.3 Gibt es Situationen, in denen Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher einem Haftungsrisiko aufgrund ihrer Tätigkeit ausgesetzt sein können? 5
- 4.1 Sind Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher Teil der Belegschaft des Bezirkskrankenhauses oder externe Personen? 5

4.2	Sind die Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher weisungsfrei oder weisungsgebunden?	5
4.3	Werden Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher entlohnt oder als Ehrenamtliche entschädigt?	6
5.1	Inwiefern unterliegen die Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher der Schweigepflicht?	6
5.2	Inwiefern unterliegen die Ärztinnen und Ärzte und die Bezirkskrankenhäuser gegenüber den Patientenfürsprecherinnen und -fürsprechern der Schweigepflicht?	6
5.3	Haben Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher das Recht auf Einsicht in die Akten der Patientinnen und Patienten, die sich an sie gewandt haben?	6
6.1	Welche der Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher sehen die Bearbeitung von Beschwerden der Patientinnen und Patienten als ihre Aufgabe an?	7
6.2	Wie häufig und wie regelmäßig bieten Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher jeweils Sprechstunden für Patientinnen und Patienten an?	7
6.3	Womit werden Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher für ihre Tätigkeit ausgestattet?	8
7.1	Haben Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher eine Berichtspflicht?	8
7.2	Falls ja, gegenüber wem haben sie diese Berichtspflicht?	8
7.3	Welche Berichtspraxis hat sich bei den Patientenfürsprecherinnen und -fürsprechern im Maßregelvollzug ggf. herausgebildet?	8
8.1	Aufgrund welcher Rechtsgrundlage werden Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher im Maßregelvollzug tätig?	9
8.2	Welche Aufgaben und Befugnisse sind bereits gesetzlich festgelegt?	10
8.3	Wäre es aus Sicht der Staatsregierung sinnvoll, die Tätigkeit von Patientenfürsprecherinnen und -fürsprechern, deren Befugnisse und Stellung einheitlich festzulegen?	10
	Hinweise des Landtagsamts	11

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

vom 27.04.2023

1.1 An welchen Maßregelvollzugseinrichtungen in Bayern gibt es Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher?

1.2 An welchen Maßregelvollzugseinrichtungen in Bayern gibt es keine Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher (bitte begründen)?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1.1 und 1.2 gemeinsam beantwortet.

Es gibt an allen Maßregelvollzugseinrichtungen in Bayern Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher.

1.3 Welche der Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher an Maßregelvollzugseinrichtungen sind auch für andere Bereiche desselben oder eines anderen Bezirkskrankenhauses zuständig?

Die Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher sind stets für die jeweilige Gesamtklinik bzw. den gesamten Klinikstandort zuständig, was auch das Ziel der Entstigmatisierung von Maßregelvollzugspatientinnen und -patienten unterstützt.

Sonderfälle existieren in folgenden Kliniken: Die Patientenfürsprecherin des Bezirkskrankenhauses (BKH) Mainkofen ist auch für das BKH Straubing zuständig. Der Patientenfürsprecher des BKH Parsberg betreut nur die Patientinnen und Patienten der Maßregelvollzugseinrichtung Parsberg, da dies der einzige klinische Bereich am Standort ist.

2.1 Gibt es fachliche Voraussetzungen oder Empfehlungen, wer sich als Patientenfürsprecherin oder -fürsprecher eignet?

Die Bayerische Krankenhausgesellschaft e.V. (BKG) und das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) haben gemeinsame Handlungsempfehlungen zur Anleitung und Unterstützung von Krankenhäusern bei der Einrichtung von Patientenfürsprecherinnen und -fürsprechern veröffentlicht. Danach ist es empfehlenswert, eine Person zur Patientenfürsprecherin bzw. zum Patientenfürsprecher zu bestellen, die persönliche, soziale und kommunikative Kompetenzen für die Ausübung des Amtes aufweist. Kommunikationsfreude, Selbstbewusstsein, Engagement und Einfühlungsvermögen für Sorgen und Probleme insbesondere älterer Krankenhauspatientinnen und -patienten sowie für die Belange des Krankenhauses und die Fähigkeit zur Vermittlung in Konfliktfällen sind Voraussetzungen für eine erfolgreiche Arbeit. Darüber hinaus sind grundlegende Kenntnisse über das Gesundheitswesen und die Abläufe in einem Krankenhaus erforderlich.

2.2 Werden Patientenfürsprecherinnen und -fürsprechern Informationsveranstaltungen oder Fortbildungen angeboten?

Nach den o.g. Handlungsempfehlungen ist es für eine erfolgreiche Arbeit der Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher notwendig, dass sie sich regelmäßig fortbilden. Sinnvoll sind hier insbesondere die Weiterentwicklung der kommunikativen Fähigkeiten im Umgang mit Patientinnen und Patienten sowie Krankenhausmitarbeitenden und die Versorgung mit Informationen über die aktuelle Gesetzgebung im Gesundheitswesen.

Darüber hinaus ist der regelmäßige Erfahrungsaustausch mit anderen Patientenfürsprecherinnen und -fürsprechern empfehlenswert. Die Klinikleitung soll die Patientenfürsprecherin bzw. den Patientenfürsprecher bei der Wahrnehmung von Fortbildungsmöglichkeiten unterstützen, z.B. durch den Ausgleich entstandener Kosten. Die Patientenfürsprecherin bzw. der Patientenfürsprecher soll umgekehrt die Fortbildungstätigkeit dokumentieren und sie gegenüber der Klinikleitung nachweisen. Spezielle Fortbildungen für Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher wurden in der Vergangenheit etwa von der Katholischen Akademie für Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen sowie dem Bayerischen Institut für Krankenhaus-Organisation und -Betriebsführung GmbH (BIK) angeboten. Für den psychiatrischen Bereich lädt zudem der Bayerische Bezirkstag die Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher der psychiatrischen bezirklichen Kliniken einmal im Jahr zum Austausch ein, davon alle zwei Jahre zu einer zweitägigen Tagung. In diesem Rahmen wird das Thema Maßregelvollzug stets thematisiert; in den Jahren 2016, 2019 und 2020 war der Maßregelvollzug jeweils das Schwerpunktthema.

Darüber hinaus finden in den einzelnen Kliniken zum Teil durch den jeweiligen Träger organisierte Einführungs-, Austausch- und Informationsveranstaltungen statt.

2.3 Welche Berufsausbildungen haben die aktuellen Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher an den Maßregelvollzugseinrichtungen?

Die aktuellen Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher verfügen u. a. über Berufsausbildungen aus den Bereichen Pflege, Ergo- und Physiotherapie, Sozialpädagogik und Medizin. Einige sind Volljuristinnen bzw. Volljuristen. Eine Patientenfürsprecherin hat eine Ausbildung zur Masseurin und Medizinischen Bademeisterin absolviert. Ein Patientenfürsprecher war Polizist, ein anderer ist Schlosser, ein wieder anderer Beamtenanwärter der Bayerischen Justiz. Schließlich absolvierte ein Patientenfürsprecher ein Studium der Theologie, ein Studium der Psychologie und ein Studium der Kommunikationswissenschaften.

3.1 Schließen Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher Vereinbarungen ab über ihre Tätigkeit und, wenn ja, mit wem (Bezirk oder BKH)?

Bei der Beziehung zwischen Klinik und Patientenfürsprecherin bzw. Patientenfürsprecher handelt es sich in der Regel um ein Auftragsverhältnis i. S. d. §§ 662 ff Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), das formlos eingegangen werden kann. Da eine schriftliche Vereinbarung Rechtssicherheit für alle Beteiligten schafft, wird eine solche auf Anfrage empfohlen. Da die Bezirkskrankenhäuser als solche in der Regel keine eigene Rechtspersönlichkeit darstellen, werden Vereinbarungen regelhaft mit dem Träger der Klinik abgeschlossen.

3.2 Wie und durch wen werden Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher ernannt?

Im rechtlichen Sinne werden Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher nicht klassisch „ernannt“. Vielmehr kommt das Auftragsverhältnis zwischen Klinik und Patientenfürsprecherin bzw. Patientenfürsprecher nach rechtsgeschäftlichen Grundsätzen in Form eines Vertrages zustande.

Faktisch wird das Verfahren in der Praxis überwiegend durch den Bezirk oder den Träger der Klinik geführt. Rechtzeitig vor Beginn einer neuen Amtsperiode fordern z. B. der Bezirk Oberbayern und die kbo-Kliniken öffentlich zur Abgabe von Bewerbungen auf (z. B. Aushang in den Kliniken, soziale Netzwerke, Internet, örtliche Presse, direkte Ansprache). Der Bezirk Oberbayern erstellt dann in Abstimmung mit der jeweiligen kbo-Klinik den Besetzungsvorschlag bzw. eine Reihung für das lt. Geschäftsordnung des Bezirkstags von Oberbayern für die Bestellung zuständige Gremium (Bezirksausschuss). Die Patientenfürsprecherinnen bzw. Patientenfürsprecher von Mainkofen werden durch den Bezirksausschuss auf Vorschlag des jeweiligen Bezirksklinikums ernannt. Die Patientenfürsprecherinnen bzw. Patientenfürsprecher von Ansbach und Erlangen werden durch den Verwaltungsrat der Bezirkskliniken Mittelfranken für jeden Standort ernannt. In Lohr am Main und Werneck werden die Patientenfürsprecherinnen bzw. Patientenfürsprecher vom Bezirksausschuss des Bezirkstages auf Vorschlag des Bezirkstagspräsidenten bestellt. Dagegen ernennt der Vorstand der medbo die Patientenfürsprecherinnen bzw. Patientenfürsprecher der Einrichtungen Parsberg und Regensburg. In Günzburg erfolgt die Ernennung der Patientenfürsprecherin bzw. des Patientenfürsprechers durch die Bezirkskliniken Schwaben (KU).

3.3 Gibt es Situationen, in denen Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher einem Haftungsrisiko aufgrund ihrer Tätigkeit ausgesetzt sein können?

Als Beauftragter i. S. d. § 662 BGB unterliegt die Patientenfürsprecherin bzw. der Patientenfürsprecher im Verhältnis zur Klinik der allgemeinen vertraglichen und deliktischen Haftung. Das Haftungsrisiko im Verhältnis zu den Patientinnen und Patienten hängt von den Gegebenheiten und Absprachen des konkreten Einzelfalles ab (rechtsgeschäftliche Verpflichtung oder bloßes Gefälligkeitsverhältnis). Der Staatsregierung sind keine Fälle bekannt, in denen Patientenfürsprecherinnen oder Patientenfürsprecher haftungsrechtlich in Anspruch genommen wurden.

4.1 Sind Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher Teil der Belegschaft des Bezirkskrankenhauses oder externe Personen?

Als Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher können sowohl Personen, die sich in keinem Arbeitsverhältnis zum Krankenhausträger befinden, als auch Personen, die beim Krankenhaus angestellt sind, eingesetzt werden.

4.2 Sind die Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher weisungsfrei oder weisungsgebunden?

Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher sollen weisungsfrei tätig werden können. Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher, die auch in einem Arbeitsverhältnis mit dem Krankenhausträger stehen, sollen nach den o. g.

Handlungsempfehlungen in Bezug auf die Tätigkeit als Patientenfürsprecherin bzw. Patientenfürsprecher schriftlich vom arbeitsrechtlichen Direktionsrecht des Arbeitgebers freigestellt werden, damit die erforderliche Unabhängigkeit gewährleistet ist. Einzelheiten regeln die Absprachen der Beteiligten vor Ort.

4.3 Werden Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher entlohnt oder als Ehrenamtliche entschädigt?

Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher werden in der Regel ehrenamtlich tätig (unentgeltliches Auftragsverhältnis). In den o. g. Handlungsempfehlungen wird darauf hingewiesen, dass ehrenamtlichen Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprechern üblicherweise eine frei zu vereinbarende Aufwandsentschädigung gezahlt wird, deren Höhe die anfallenden Kosten und den tatsächlichen Aufwand berücksichtigen sollte. Ob eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung gezahlt wird, regeln die Absprachen der Beteiligten vor Ort.

5.1 Inwiefern unterliegen die Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher der Schweigepflicht?

Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben alle Sachverhalte, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln.

5.2 Inwiefern unterliegen die Ärztinnen und Ärzte und die Bezirkskrankenhäuser gegenüber den Patientenfürsprecherinnen und -fürsprechern der Schweigepflicht?

Ärztinnen und Ärzte sowie Klinikpersonal unterliegen der Schweigepflicht auch gegenüber den Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprechern. Wird die Patientenfürsprecherin bzw. der Patientenfürsprecher im Auftrag der Patientin oder des Patienten tätig und werden zur Klärung des Sachverhalts Informationen von Mitarbeitenden des Krankenhauses benötigt, die unter die ärztliche Schweigepflicht fallen, muss die Patientin bzw. der Patient die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeitenden von der Schweigepflicht entbinden.

5.3 Haben Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher das Recht auf Einsicht in die Akten der Patientinnen und Patienten, die sich an sie gewandt haben?

Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher haben kein eigenes Einsichtsrecht in die Patientenakten. Gegenüber der Klinikleitung und den Beschäftigten des Krankenhauses vertreten sie Anliegen der Patientinnen und Patienten sowie der Angehörigen insgesamt nur im ausdrücklichen Auftrag. Dieser Auftrag kann die Einräumung eines vom Recht der Patientin bzw. des Patienten abgeleiteten Rechts auf Akteneinsicht umfassen.

6.1 Welche der Patientenförsprecherinnen und -försprecher sehen die Bearbeitung von Beschwerden der Patientinnen und Patienten als ihre Aufgabe an?

Die Patientenförsprecherinnen bzw. Patientenförsprecher von Parsberg, Regensburg, Lohr am Main, Werneck, Günzburg und Kaufbeuren sehen die Bearbeitung von Beschwerden von Patientinnen und Patienten als ihre Aufgabe an.

Die Patientenförsprecherinnen bzw. Patientenförsprecher von Ansbach und Erlangen bearbeiten – in Zusammenarbeit mit dem internen Beschwerdemanagement der Stabstelle Qualitätsmanagement der Bezirkskliniken Mittelfranken – ebenfalls Beschwerden. Die Patientenförsprecherinnen und Patientenförsprecher sind nicht Teil des eigenen Beschwerdemanagements der kbo-Kliniken, sondern ergänzen dieses als neutrale Personen und auf Wunsch der Patientinnen und Patienten. Sie sollen sich vielmehr ein umfassendes Bild von der Situation der Patientinnen und Patienten in der jeweiligen Klinik verschaffen, wiederkehrende Problembereiche identifizieren, diese den Verantwortlichen der Klinik und des Trägers darlegen und sie gemeinsam diskutieren, um für die Zukunft Verbesserungen anzustoßen.

Der Patientenförsprecher von Mainkofen fasst die Hinweise, die Beschwerden und die Anliegen der Patientinnen und Patienten in einem Terminbericht und einem Jahresbericht zusammen; es erfolgt jedoch keine weitere Bearbeitung der Anliegen der Patientinnen und Patienten, da hierfür das Bezirksklinikum zuständig ist.

Auch der Patientenförsprecher von Straubing sieht lediglich die Weitergabe der Beschwerden an das BKH Straubing und die Einforderung einer Stellungnahme als seine Aufgabe an.

Die Bearbeitung von Beschwerden gehört nicht zu den Aufgaben der Patientenförsprecherin bzw. des Patientenförsprechers von Bayreuth.

6.2 Wie häufig und wie regelmäßig bieten Patientenförsprecherinnen und -försprecher jeweils Sprechstunden für Patientinnen und Patienten an?

Ob und in welchem Umfang Sprechstunden angeboten werden, ist je nach Bezirk unterschiedlich. Größtenteils (Mainkofen, Straubing, Parsberg, Ansbach, Erlangen, Werneck) finden Sprechstunden einmal monatlich statt. Die Sprechstunden der Patientenförsprecherinnen bzw. Patientenförsprecher von Ansbach und Erlangen finden einmal monatlich zu festen Zeitpunkten statt, aber auch individuell bei entsprechendem Bedarf. In Werneck wird bei Bedarf auch häufiger eine Sprechstunde angeboten. Sprechstunden vor Ort sind in München-Ost, Taufkirchen und Wasserburg regelmäßig, mindestens wöchentlich vorzusehen. Daneben suchen die Patientenförsprecherinnen und Patientenförsprecher selbst den Kontakt zu Patientinnen und Patienten, wenn diese die Sprechstunden nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können. Der Patientenförsprecher von Regensburg kommt lediglich auf Nachfrage in die Einrichtung. Die Patientenförsprecherinnen bzw. Patientenförsprecher von Bayreuth, Lohr am Main und Kaufbeuren bieten einmal wöchentlich eine Sprechstunde an. Mit der Klinikleitung von Günzburg sind wöchentliche Regelzeiten für Sprechstunden vereinbart, wobei zusätzlich den Patientinnen und Patienten auch Zeiten nach Vereinbarung angeboten werden.

6.3 Womit werden Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher für ihre Tätigkeit ausgestattet?

Nach den o.g. Handlungsempfehlungen sollen die Klinikleitungen die Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher durch Einrichtung eines Briefkastens, einer E-Mail-Adresse, eines telefonischen Anrufbeantworters und/oder eines Mobiltelefons unterstützen. Ferner soll der Patientenfürsprecherin bzw. dem Patientenfürsprecher ein geeigneter Raum zur Verfügung gestellt werden, der für Patientinnen und Patienten gut erreichbar und zur Abhaltung von Sprechstunden geeignet ist. Die Ausstattung des Raums soll einen Computer mit Internetzugang sowie ein Telefon umfassen.

Darüber hinaus werden in der Praxis bei Bedarf zum Teil Sicherheitsdienstmitarbeitende und Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher zur Verfügung gestellt/organisiert.

7.1 Haben Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher eine Berichtspflicht?

Als Beauftragter ist die Patientenfürsprecherin bzw. der Patientenfürsprecher gemäß § 666 BGB verpflichtet, dem Klinikum als Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand des Geschäfts Auskunft zu erteilen und nach der Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen. Zudem sollen Klinikleitung und Patientenfürsprecherin oder Patientenfürsprecher nach den Handlungsempfehlungen vereinbaren, dass die Patientenfürsprecherin bzw. der Patientenfürsprecher einen schriftlichen Tätigkeitsbericht erstellt, in dem Rechenschaft über die Tätigkeit abgelegt und über die Arbeit berichtet wird. Welche (Berichts-)Pflichten der Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher konkret bestehen, regeln die Absprachen der Beteiligten vor Ort.

7.2 Falls ja, gegenüber wem haben sie diese Berichtspflicht?

Sofern eine Berichtspflicht vereinbart wurde, ist üblicherweise gegenüber der Klinikleitung zu berichten.

7.3 Welche Berichtspraxis hat sich bei den Patientenfürsprecherinnen und -fürsprechern im Maßregelvollzug ggf. herausgebildet?

Die Berichtspraxis gestaltet sich regional unterschiedlich.

Die Patientenfürsprecherinnen bzw. Patientenfürsprecher von München-Ost, Taufkirchen und Wasserburg berichten einmal jährlich und ggf. zusätzlich nach Bedarf schriftlich sowie persönlich dem zuständigen Bezirksgremium. Die Berichte werden jeweils bis zum Ende des ersten Quartals des darauffolgenden Jahres an den Bezirk Oberbayern und von diesem an das kbo-Kommunalunternehmen übermittelt. Die Berichte werden dem Bezirksausschuss des Bezirkstags von Oberbayern sowie dem kbo-Verwaltungsrat vorgelegt. Die Patientenfürsprecherinnen bzw. Patientenfürsprecher werden zur Vorstellung des Jahresberichts in den Bezirksausschuss eingeladen. Die Berichte werden vonseiten des kbo-Kommunalunternehmens an die entsprechenden Gesellschaften übermittelt sowie Maßnahmen bei möglichen Verbesserungsmöglichkeiten getroffen.

Die Patientenfürsprecherinnen bzw. Patientenfürsprecher von Mainkofen fassen die Hinweise, Beschwerden und Anliegen der Patientinnen und Patienten in einem Terminbericht und einem Jahresbericht zusammen.

Die Patientenfürsprecherin des BKH Straubing erstellt monatlich einen Bericht über die regelmäßig abgehaltene Sprechstunde, formuliert hierzu auch eigenständig Fragen oder bringt Anliegen der Patientinnen und Patienten vor. Seitens der Klinikleitung des BKH Straubing erfolgt auf jeden monatlichen Bericht auch eine schriftliche Antwort/Stellungnahme. Zudem gibt es einen jährlichen Tätigkeitsbericht, der an den Träger (Hauptverwaltung des Bezirks Niederbayern) gerichtet wird. Dieser Tätigkeitsbericht wird seitens des Trägers ebenfalls an die Klinikleitung herangetragen und entsprechend seitens der Klinikleitung Stellung hierzu bezogen.

Für die Patientenfürsprecherinnen bzw. Patientenfürsprecher von Parsberg und Regensburg gibt es keine Berichtspflicht, sie treffen sich jedoch jährlich. Der Patientenfürsprecher von Parsberg bespricht im Bedarfsfall die Fälle unmittelbar nach seinen Terminen mit der Klinikleitung.

Die Patientenfürsprecherin von Bayreuth wendet sich bei zu klärenden Anliegen in unregelmäßigen Abständen persönlich an den Maßregelvollzugsleiter, bei pflege-relevanten Angelegenheiten direkt an die Pflegedienstleitung/-bereichsleitung.

Einmal jährlich sind die Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher von Ansbach und Erlangen zur Abgabe ihres Erfahrungs- und Tätigkeitsberichts gegenüber dem Vorstand und Verwaltungsrat der Bezirkskliniken Mittelfranken verpflichtet. Eine Berichtspraxis erfolgt – sofern vorliegend – gebündelt über die Stabstelle Qualitätsmanagement. Die Patientenfürsprecherinnen bzw. Patientenfürsprecher arbeiten eng mit dem Beschwerdemanagement zusammen.

Mindestens einmal im Jahr legen die Patientenfürsprecherinnen bzw. Patientenfürsprecher von Lohr am Main und Werneck der Geschäftsleitung des Krankenhauses und dem Bezirksausschuss einen Tätigkeitsbericht vor. In Lohr findet zusätzlich einmal jährlich eine Vorstellung in Würzburg, Bezirk Unterfranken, statt.

Die Patientenfürsprecherin oder der Patientenfürsprecher von Günzburg gibt einen jährlichen Tätigkeitsbericht ab. Der Tätigkeitsbericht geht an alle Klinikleitungen und den Vorstandsvorsitzenden der Bezirkskliniken Schwaben (KU). Dies erfolgt auch im Bereich des Maßregelvollzugs. Hierbei werden die Vorfälle, aufgeteilt nach den einzelnen Kliniken, aufgeführt. Sofern sich ein Vorfall ereignet, der besonders differenziert zu berichten ist, wird dieser im Tätigkeitsbericht vorrangig aufgeführt. Der Patientenfürsprecher von Kaufbeuren erstattet einmal jährlich einen Bericht an den Bezirk Schwaben. Der Inhalt dieses Berichts informiert ausschließlich über die Häufigkeit der Einsätze des Patientenfürsprechers.

8.1 Aufgrund welcher Rechtsgrundlage werden Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher im Maßregelvollzug tätig?

Da die Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher in allen somatischen und psychiatrischen Krankenhäusern tätig sind bzw. tätig werden können, bedarf es für das Tätigwerden im Bereich des Maßregelvollzugs keiner gesonderten Rechtsgrundlage.

8.2 Welche Aufgaben und Befugnisse sind bereits gesetzlich festgelegt?

Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben zu Aufgaben oder Befugnissen der Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher.

8.3 Wäre es aus Sicht der Staatsregierung sinnvoll, die Tätigkeit von Patientenfürsprecherinnen und -fürsprechern, deren Befugnisse und Stellung einheitlich festzulegen?

Für eine einheitliche Festlegung von Befugnissen und der Stellung der Patientenfürsprecherinnen bzw. Patientenfürsprecher wird keine Notwendigkeit gesehen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.